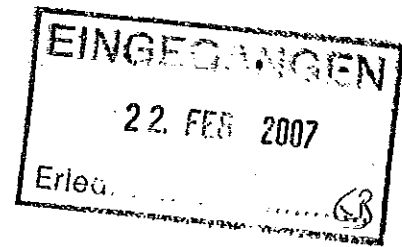


16 C 167/06



AMTSGERICHT HOMBURG

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Alfred Spaetgens, Dr. Ralf Schmitt-Fassbinder, Prof. Dr. Martin Spaetgens, Michael Georg Witzel, Dietrichstraße 18, 54290 Trier -

g e g e n

[REDACTED]

- Beklagter -

[REDACTED]

wegen ärztlicher Honorarforderung aus abgetretenem Recht

hat das Amtsgericht Homburg durch den Direktor des Amtsgerichts Kunrath mit Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO am 12.02.2007

für R e c h t erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 353,96 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.01.2005 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Von der Abfassung eines Tatbestandes wurde gemäß § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten aus abgetretenem Recht ein Anspruch auf Zahlung von 353,96 € gemäß § 611 BGB i.V.m. der am 20.01.2004 geschlossenen Wahlleistungsvereinbarung zu.

Hierbei konnte das Gericht im Ergebnis offen lassen, ob sich eine Mithaftung des Beklagten aus § 1357 Abs. 1 BGB ergibt, so dass es auf die zwischen den Parteien streitige Frage, ob der Beklagte zum Zeitpunkt des Abschlusses der Wahlleistungsvereinbarung bereits von seiner Ehefrau getrennt lebte, streitentscheidend nicht ankam (vgl. § 1357 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 BGB).

Denn das Gericht ist der Ansicht, dass sich eine Verpflichtung des Beklagten direkt aus der Wahlleistungsvereinbarung ergibt, obgleich diese nur von der Ehefrau des Beklagten unterzeichnet wurde.

Aus § 1626 Abs. 1 BGB folgt, dass den Eltern kraft ihrer elterlichen Gewalt die Pflicht obliegt, für die Person des Kindes zu sorgen. Gemäß § 1631 BGB umfasst die Personensorge insbesondere die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Aus diesen Regelungen ergibt sich, dass die Eltern zur Vornahme der für die Personensorge notwendigen Maßnahmen – auch nach einer Trennung – gemeinsam verpflichtet sind (*LG Berlin, NJW 1961, 973*).

Zu der tatsächlichen Personensorge gehört auch, dass die Eltern die ärztliche Betreuung des Kindes veranlassen (vgl. bspw. *Palandt*, 64. Auflage, § 1626, Rdnr. 12). Für die Kosten, die durch die Ausübung der Personensorge entstehen, sind grundsätzlich beide Elternteile verantwortlich, weil sie beide dem Kind gegenüber gemäß § 1601 BGB unterhaltspflichtig sind. Nach § 1610 BGB gehören zum Lebensbedarf auch die notwendigen Sonderkosten einer ärztlichen Behandlung (vgl. *Palandt*, 64. Auflage, § 1610, Rdnr. 11; hierzu *LG Berlin, a.a.O.*).

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Bestimmungen und der Verkehrs-
sitten wollte Herr ~~Univ. Prof. [REDACTED]~~ – auch wenn er sich mit der
Unterschrift der das Kind in die Klinik bringenden Ehefrau des Beklagten
begnügte – den Wahlleistungsvertrag mit demjenigen abschließen, den er
anging, mithin also mit den Personen, die für die Personensorge und den
Unterhalt des Kindes verantwortlich waren (vgl. § 164 Abs. 1 S. 2 BGB).
Demnach sollte neben der Mutter des Kindes auch der Beklagte unmittelbarer

Vertragspartner werden.

Redlicherweise durfte Herr Univ.-Prof. [REDACTED] zudem auch eine Ermächtigung des Beklagten an seine Ehefrau – für ihn mitzuhandeln – voraussetzen (so für einen vergleichbar gelagerten Fall bspw. *LG Berlin*, a.a.O.). In diesem Zusammenhang bleibt nämlich insbesondere zu berücksichtigen, dass der gemeinsame Sohn in der Privatversicherung des Beklagten mitversichert war.

Falls der Beklagte dieser auf Treu und Glauben und dem Sittengesetz beruhenden Betrachtungsweise nicht zustimmen wollte, hätte er dies Herr Univ.-Prof. Dr. Med. Zeuzem unverzüglich nach Kenntniserlangung in rechtsverbindlicher Form mitteilen müssen (§ 242 BGB; *LG Berlin*, a.a.O.).

Vorliegend hat der Beklagte eine solche Mitteilung aber nicht nur unterlassen, sondern spätestens in der mündlichen Verhandlung vom 12.12.2006 die streitgegenständliche Wahlleistungsvereinbarung zumindest schlüssig genehmigt. Denn hierin bekundete er, dass ihm die Behandlung seines Sohnes durchaus bekannt gewesen sei und er die medizinische Notwendigkeit durch Herrn Univ.-Prof. Dr. Med. Zeuzem auch gar nicht leugnen wolle. Streitentscheidend kam es damit auf die Frage, ob die Ehefrau des Beklagten mit dessen Vollmacht gehandelt hat, gar nicht mehr an.

Somit ist der Beklagte – neben seiner Ehefrau – vertraglich zur Bezahlung der dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen Behandlungskosten verpflichtet (§§ 427, 421 BGB).

Bezüglich dieser Forderung ist die Klägerin auch aktivlegitimiert, da ihr diese durch die Vereinbarung mit Herrn Univ.-Prof. [REDACTED] vom 11.07.2002 wirksam abgetreten wurde. Hierzu war Herr Univ.-Prof. [REDACTED] auch berechtigt, weil sich die Ehefrau des Beklagten ausdrücklich damit einverstanden erklärte, dass die rechnungsrelevanten Behandlungsdaten an die Klägerin zum Zwecke der Rechnungserstellung weitergegeben werden.